



Miet- und Benutzungsordnung für das Rathaus der Gemeinde Graitschen, Poxdorfer Str. 2

§ 1 Geltungsbereich

Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für:

- das Rathaus der Gemeinde Graitschen, Poxdorfer Str. 2

§ 2 Allgemeines

(1) Die Gemeinderäume im Rathaus sind öffentliche Einrichtungen und stehen im Eigentum der Gemeinde Graitschen. Sie dienen dem gemeinschaftlichen, kulturellen und sozialem Leben in der Gemeinde; insbesondere zur Abhaltung von:

- (a) Gemeinderatssitzungen
- (b) Einwohnerversammlungen
- (c) Veranstaltungen der Kirchgemeinde
- (d) Veranstaltungen der Vereine
- (e) privaten Veranstaltungen nach Nutzungsvereinbarung

Sie stehen dem Nutzer nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer, Veranstalter, Besucher verbindlich, die sich im Gebäude oder auf dem dazugehörigen Grundstück aufhalten. Mit dem Betreten erkennen Sie die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (3) Die Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

- (1) Die Gemeinderäume werden von Bürgermeister o. dessen Vertreter verwaltet und vermietet.
- (2) Die Veranstalter, Benutzer und Besucher sind an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt dem Bürgermeister bzw. der Stadtverwaltung Bürgel die Befugnis Personen, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen.
- (4) Der Bürgermeister o. dessen Vertreter kann die Verantwortung für Aufsicht, Verwaltung und Ausschluss auf eine dritte Person übertragen.

§ 4 Überlassung der Gemeinderäume

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume bedarf der vorherigen Erlaubnis des Bürgermeisters.

- (2) Veranstaltungen der örtlichen Vereine haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen.
- (3) Sonderveranstaltungen haben, auch bei bereits bestehenden Reservierungen, Vorrang vor (regelmäßigen) Belegungen, insbesondere für Einwohnerversammlungen, die Nutzung als Wahllokal und Sitzungen des Gemeinderates.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung bzw. Untervermietung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Es sind die Ruhezeiten entsprechend der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Graitschen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Miet- und Benutzungsordnung sind diese wie folgt einzuhalten:
 - (a) an Werktagen von 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
 - (b) täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtruhe).Für die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es sind die Sperrzeiten gemäß Thüringer Gaststättengesetz einzuhalten.
- (4) Die aufsichtspflichtigen Personen und verantwortlichen Veranstalter sind verpflichtet Schäden, Beschädigungen oder Beanstandungen, die bei der Nutzung entstanden sind, umgehend dem Bürgermeister oder seinem Vertreter mitzuteilen. Schäden, die durch vorsätzliche und fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen.
- (5) Im Rathaus gilt generell Rauchverbot. Beim Rauchen außerhalb des Gebäudes sind Aschenbecher zu benutzen. Aschereste sind ohne Brandgefährdung zu entsorgen.
- (6) Bei Verlassen der Räume ist das Licht auszuschalten, Fenster und Türen sowie Wasserentnahmestellen schließen.
- (7) Die Reinigung des Raumes und der dazugehörigen benutzten Nebenräume und Freiflächen einschließlich der Sanitäreinrichtung obliegt nach jeder Veranstaltung dem Nutzer. Die vorgenannten Arbeiten haben in der Regel am selben Tag bzw. nach Rücksprache mit dem Bürgermeister oder seinem Vertreter am Folgetag zu erfolgen.
- (8) Die Räume sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

§ 6 Benutzung der Küche

- (1) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Benutzung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beschädigte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Gebäude gebracht werden.
- (3) Abfälle, Papier und Flaschen sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

- (4) Bei Veranstaltungen, die unter das Jugendschutzgesetz fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (5) Als dienlicher Hinweis wird empfohlen, die Nachbarschaft über private Veranstaltungen rechtzeitig vorher zu informieren.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet den Brandschutz in den Gemeindehäusern zu gewährleisten. Kerzen sind zu beaufsichtigen und bei Verlassen des Gemeinderaumes zu löschen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeder Art ist im Gemeindehaus verboten. Elektrische Geräte sind nach Ende der Veranstaltung von Stromnetz zu trennen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde Graitschen überlässt die Räumlichkeiten, Geräte, Zugangswege und Anlagen zur bestimmungsgemäßen Benutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Der Veranstalter bzw. Nutzer haftet der Gemeinde Graitschen gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle und Zerstörungen, die im Rahmen der Veranstaltung verursacht wurden.

§ 9 Miete

- (1) Für die Benutzung des Rathauses werden folgende Mieten erhoben:
 - (a) Saal und Turmstube für einen Tag 160 €
 - (b) Saal und Turmstube für Vereinsmitglieder des Graitschner Heimatvereines für einen Tag 120 €
 - (c) Turmstube für einen Tag 60 €
 - (d) Versammlungsraum für einen Tag 40 €
- (2) Von der Miete nach Abs. 1 sind folgende Veranstaltungen ausgeschlossen:
 - (a) Veranstaltungen des Gemeinderates
 - (b) Veranstaltungen des Heimatvereins

Die Mieten sind vom jeweiligen Nutzer in bar in der Kasse der Stadtverwaltung Bürgel, Am Markt 1 in Bürgel oder per Überweisung auf das Bankkonto der Gemeinde Graitschen bei der Sparkasse Jena Saale-Holzland, BIC: HELADEF1JEN, IBAN: DE90 8305 3030 0000 5700 28, einzuzahlen.

Die Nutzung Rathauses ist nur nach Abschluss beiliegender Nutzungsvereinbarung möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung für das Rathaus der Gemeinde Graitschen tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Graitschen, den

Oliver Kroker
Bürgermeister